

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 12. Juli 2021	Nr. 154
------	----------------------------	---------

Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen

Vom 31. Mai 2021

Aufgrund der §§ 4, 22 Absatz 1 und 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2021 (Brem.GBl. S. 1425), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 31. Mai 2021 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Nach § 5 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen vom 26. März 2007 (Brem.ABl. S. 697), zuletzt geändert am 29. März 2019 (Brem.ABl. S. 497), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Weiterbildungsbegleitende Seminare werden als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie können ausnahmsweise auch in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Bezogen auf die Gesamtstundenzahl der Seminare dürfen diese jedoch maximal 20 Prozent der abzuleistenden weiterbildungsbegleitenden Seminare ersetzen. Der Vorstand der Apothekerkammer kann beschließen, den zulässigen Anteil digitaler Lehrformate vorübergehend auf einen jeweils festzulegenden Wert zu erhöhen, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2021 (Brem. GBl. S. 1425), genehmigt.

Bremen, den 9. Juni 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz